



Amtsblatt *der Stadt Schalkau*

Jahrgang 26

Freitag, den 4. Dezember 2020

Nummer 12



Weihnachten FROHE

Ich möchte das Weihnachtsfest
und den Jahreswechsel
zum Anlass nehmen
all denen zu danken,
die in dem zu Ende gehenden
Jahr 2020 daran mitgearbeitet
haben unsere Stadt
lebens- und liebenswert
zu erhalten.

Ihnen, liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,
ein friedliches und
besinnliches Weihnachtsfest,
vor allem Zeit für Familie,
aber auch Zeit neue Kraft zu schöpfen.

Für das neue Jahr 2021 wünsche ich
Ihnen viel Gesundheit und Zufriedenheit
in dieser nicht einfachen, für uns alle schwierigen Zeit.

Ihre Bürgermeisterin

Ute Hopf

Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Sprechzeiten des Rathauses:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch telefonisch einen Termin. Es gelten strenge Hygienevorschriften. Bei jedem Besuch ist ein Besucherformular auszufüllen. Dieses liegt im Sitzungszimmer für Sie bereit. Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Bei Betreten des Rathauses sind die Hände zu desinfizieren.

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung:

Tel.: 036766/2910
 Fax: 036766/291-26
 E-mail: info@schalkau.de
 Web: www.schalkau.de

**Am 10.12.2020 und 14.01.2021
 ist von 16.00 bis 18.00 Uhr
 die Abgabe von Wertstoffen
 (Gelber Sack, Pappe/Papier, etc.)**

und Elektrokleinern im Bauhof in Ehnes möglich.

Es gelten strenge Hygienevorschriften. Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Es darf immer nur ein Fahrzeug auf den Hof fahren. Der Mindestabstand von 1,5 m ist stets einzuhalten. Den Anweisungen der Bauhofmitarbeiter ist Folge zu leisten.

**Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt
 ist der 04.01.2021**

Stadt Schalkau

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachung der Marktsatzung
2. Öffentliche Bekanntmachung der Marktgebührensatzung
3. Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes
4. Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung, der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen
5. Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenkasse

II. Nichtamtlicher Teil

1. Jahresrückblick
2. Heimatkalender

III. Öffentlicher Teil

Amtlicher Teil

Satzung

zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Schalkau

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Stadt Schalkau in der Sitzung vom 07.11.2019 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

§ 1

Marktbereich

- (1) Die Stadt Schalkau betreibt Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wochenmärkte und Jahrmärkte werden durchgeführt:
- a) auf dem Marktplatz. Eine Ausweitung auf die zum Markt führenden Straßen ist möglich.
 - b) auf dem Platz ab Mitte vordere Kirchmauer in Richtung Ratsgäßchen, weiter in die Herrngasse auf der Kirchseite.
 - c) auf dem Schießhausplatz in der Schaumbergstraße.
- (3) Volksfeste werden auf dem Schießhausplatz in der Schaumbergstraße und auf dem Parkplatz am Schwimmbad durchgeführt.

§ 2

Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden statt:
- a) auf dem Marktplatz am Montag in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr
 - b) auf dem Marktplatz am Samstag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr
- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt nicht statt.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (4) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 3

Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- a)
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- b)
 - Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
 - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
 - Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
 - Spankörbe und Strohwaren,
 - Glasbläserwaren,
 - Gummiwaren,
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
 - Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
 - Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfen und Edelstahlbratpfannen,
 - Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfes,
 - Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
 - Wachs- und Paraffinwaren,
 - Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
 - Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
 - Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
 - Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
 - Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstumdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
 - Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
 - Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
 - Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,

- Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
- Modeschmuck und modische Accessoires,
- Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- Kränze, Grabgestecke,
- künstliche und getrocknete Blumen,
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

§ 4

Angebot auf Jahrmärkten und Volksfesten

- (1) Auf Jahrmärkten - einer im allgemeinen regelmäßig, in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Auf Volksfesten - einer im allgemeinen regelmäßig, in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung ausüben und Waren feilbieten, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

§ 5

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 6

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Schalkau beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7

Standplätze

- (1) Auf dem Platz in der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,

5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und Markthütten zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 10

Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 11

Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 12**Lebende Tiere**

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 13**Berühren von Lebensmitteln**

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 14**Verhalten auf dem Wochenmarkt**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 15**Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle**

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

(2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

(3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(4) Abfälle und Kehrlicht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehrlicht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 16**Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 17**Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren (Standgelder) nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Schalkau (Marktgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten. Der Marktbenutzer übernimmt anteilig Kosten für Werbung, welche die Stadt Schalkau im Vorfeld der Märkte/Volksfeste schaltet.

§ 18**Zuwiderhandlungen**

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
3. entgegen § 7 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
5. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
7. entgegen § 9 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
10. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
11. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
12. entgegen § 14 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
13. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
17. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
18. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
19. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
20. entgegen § 15 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 19**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die bisherige Marktsatzung der Stadt Schalkau, Beschluss Nr. 21/9/90, vom 13.12.1990, geändert mit Beschluss Nr. 49/08/05/92 vom 14.05.1992, aufgehoben.

Schalkau, den 18.11.2020

Ute Hopf
Bürgermeisterin
Stadt Schalkau

-Dienstsiegel-

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Schalkau (Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Schalkau hat der Stadtrat der Stadt Schalkau in der Sitzung vom 07.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten sowie Volksfesten der Stadt Schalkau sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

(1) Die Grundgebühr beläuft sich auf 5 Euro pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 3,00 € je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

(2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:

- bei einem Markttag pro Woche
- Grundgebühr 15 Euro/Monat
- Verkaufsplatzgebühr 15 Euro/ld. m/Monat

b) bei mehreren Markttagen pro Woche wird ein Aufschlag in Höhe von 75 % der unter a) festgesetzten Gebühren je weiteren Markttag erhoben.

(3) Es werden Gebühren in Höhe von 3,00 € je Markttag erhoben für ein benötigtes Fahrzeug hinter dem Verkaufsstand.

§ 4

Auslagen

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale und eine Pauschale für Werbung, welche die Stadt Schalkau im Vorfeld der Märkte/Volksfeste schaltet, wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlußwerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Schalkau (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schalkau, den 18.11.2020

Ute Hopf
Bürgermeisterin
Stadt Schalkau

-Dienstsiegel-

Das Einwohnermeldeamt informiert

Preiserhöhung Personalausweis / Einführung der eID-Karte / Laufzeitverkürzung beim Kinderreisepass

1. Personalausweis:

Erstmals seit Einführung des Personalausweises im Scheckkartenformat vor zehn Jahren werden die Gebühren für die Erstellung des Ausweisdokuments durch die Bundesregierung angepasst. Personen ab 24 Jahren müssen ab 01.01.2021 Kosten von 37 Euro statt bisher 28,80 Euro einplanen. Der Betrag bei Personen unter 24 Jahren bleibt bei 22,80 Euro. Gebührenfrei wird hingegen die Aktivierung der Onlinefunktionen oder eine Änderung der PIN.

Die Beantragung von Reisepässen und Personalausweisen soll so unbürokratisch und bürgerfreundlich wie möglich gestaltet werden, indem für die Beantragung lediglich ein Weg (zum Bürgeramt) erforderlich bleibt. Papierbasierte Passbilder sollen im Antragsprozess für Personalausweis und Reisepass spätestens zum 1. Mai 2025 entfallen, damit im Bürgeramt Qualitäts-einbußen beim Einscannen vermieden werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist von jedem Bürger noch selber ein papierbasiertes Lichtbild zur Antragstellung mitzubringen.

Außerdem soll ab August 2021 auch das Abgeben der Fingerabdrücke bei der Beantragung des Personalausweises Pflicht werden. Bisher galt diese Pflicht nur für den Reisepass. Man speichert bei der Beantragung des Reisepasses seit 2007 die Fingerabdrücke des rechten und linken Zeigefingers auf dem Chip, so kann der Reisepass maschinell gelesen werden.

Alle Infos zum Personalausweis gibt es auf der offiziellen Seite www.personalausweisportal.de

2. Einführung der eID-Karte



„eID-Karte“ ist die Abkürzung für „Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis.“ Es ist eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis.

Die eID-Karte sorgt dafür, dass bestimmte Personen, die keinen Personalausweis erhalten können, trotzdem die Funktion des elektronischen Identitätsausweises nutzen können.

Für die eID-Karte gelten die gleichen Gebührenregelungen wie beim Personalausweis. Die Karte wird nur auf Antrag eines EU-Bürgers ausgestellt, es erfolgt darüber keine Aufforderung zum Antrag oder Benachrichtigung bei Ablauf.

3. Laufzeitänderung Kinderreisepass

Für Reisen ins Ausland benötigen Kinder bereits ab der Geburt ein eigenes Reisedokument. Für Kinder unter 12 Jahren kann der Kinderreisepass beantragt werden.

Der gegenwärtige deutsche Kinderreisepass enthält kein elektronisches Speicherelement (Chip) und darf daher aus europarechtlichen Gründen nicht länger als ein Jahr gültig sein. Die Gültigkeitsdauer von Kinderreisepässen wird ab dem 01.01.2021 von aktuell sechs Jahren auf ein Jahr reduziert.

Allerdings behalten die bereits ausgestellten Kinderreisepässe ihre Gültigkeit. Unverändert bleibt, dass der Kinderreisepass 13,00 Euro kostet und für 6,00 Euro um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden kann.

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: Schalkau	Flur(en): 0	Flurstück(e): 269/4, 274/4, 285/2, 286/2, 287/4, 287/5, 288/2, 290/2, 293/2, 294/2, 297/2, 299/4, 299/5, 299/6, 300/2, 301/2, 302/2, 306/2, 317/3,
Gemarkung: Gundelswind		339/4, 339/5, 340/2, 341/2, 343/2, 344/3, 345/2, 423, 593, 595, 596, 597; 154/4

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 14.12.2020 bis 16.01.2021

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Räumen der

**Vermessungsstelle ÖbVI Frank Pabst,
Max-Planck-Straße 31, 96515 Sonneberg**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Vermessungsstelle ÖbVI Frank Pabst, Max-Planck-Straße 31, 96515 Sonneberg Widerspruch erhoben werden.

Sonneberg, den 18.11.2020

Dipl.-Ing. (FH) Frank Pabst

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Bekanntmachung
der Thüringer Tierseuchenkasse**

www.thuringertierseuchenkasse.de

**Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich
Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum
Stichtag 03.01.2021**

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2021 zum **Stichtag 03.01.2021** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben,** werden hier-

mit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2021 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel je Tier 4,20 Euro
- 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel
 - 2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 6,00 Euro
 - 2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 6,50 Euro
- 3. Schafe und Ziegen
 - 3.1 Schafe bis 9 Monate je Tier 0,10 Euro
 - 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate je Tier 0,90 Euro
 - 3.3 Schafe über 18 Monate je Tier 0,90 Euro
 - 3.4 Ziegen bis 9 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 3.5 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 3.6 Ziegen über 18 Monate je Tier 2,30 Euro
- 4. Schweine
 - 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung
 - 4.1.1 weniger als 20 Sauen je Tier 1,20 Euro
 - 4.1.2 20 und mehr Sauen je Tier 1,60 Euro
 - 4.2 Ferkel bis 30 kg je Tier 0,60 Euro
 - 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
 - 4.3.1 weniger als 50 Schweine je Tier 0,90 Euro
 - 4.3.2 50 und mehr Schweine je Tier 1,20 Euro
- 5. Bienenvölker je Volk 1,00 Euro
- 6. Geflügel
 - 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne je Tier 0,07 Euro
 - 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
 - 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken je Tier 0,03 Euro
 - 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken je Tier 0,20 Euro
- 7. Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
- 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2021 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2021 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2021 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2021 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2021 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2021 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2020 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 3. November 2020

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Was für ein Jahr?!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr ist fast vorüber und jeder von uns wird innehalten und sagen „Was für ein Jahr?!“. Die ersten beiden Monate ließen noch nicht vermuten was auf uns zukommen würde. Seit März steht dieses Jahr ganz im Zeichen von Corona. Kein Tag an dem nicht darüber berichtet wurde und wird. Kein Tag an dem wir nicht davon betroffen sind. Unser aller Alltag hat sich verändert. Vieles ist nicht mehr wie es war.

Wahrlich kein leichtes Jahr! Jeder von uns wurde mit vielen Themen auf einmal konfrontiert. Schul- und Kitaschließungen, Distanzunterricht, Home-Office, Arbeitsverbot, Kurzarbeit, geplante Veranstaltungen, Maskenpflicht oder Hamsterkäufe - all das und vieles mehr verbinden wir mit diesem Jahr. Weniger Möglichkeiten gaben dem ein oder anderen aber auch die Chance Ruhe zu finden und neue Kraft zu tanken.

Diese Zeit geht nicht emotionslos an uns vorbei, ganz im Gegenteil. Sie ist geprägt von anderen Umständen, Ängsten und Sorgen, Dankbarkeit und Mitgefühl aber auch Skepsis, Unverständnis und Wut. Jeder von uns empfindet anders, doch gerade deshalb appelliere ich an unsere Gemeinschaft und an den Zusammenhalt. Mit der Hoffnung, dass unser Leben in naher Zukunft wieder vorhersehbarer wird.

Große Kraftanstrengungen prägten dieses Jahr, deshalb möchte ich mich bei allen bedanken, die gemeinsam mit mir Zeit und Arbeit investiert haben, um die sogenannte neue Normalität mitzugestalten, die alle Entscheidungen mittragen und mich stets unterstützten. Das sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Verwaltung, unseres Bauhofes, unser KOBV und natürlich unser Stadtrat. Ein herzliches Dankeschön gilt auch dem KOBV der Gemeinde Frankenblick für seine tatkräftige Unterstützung. Trotz aller Schwierigkeiten und beschränkter Möglichkeiten haben wir in diesem Jahr vieles geschafft, um unsere Stadt voranzubringen.

Anerkennung und Respekt zolle ich genauso unserer Wirtschaft, den Gewerbetreibenden, den Dienstleistern und den Gastronomen. Viele sind finanziell betroffen und es ist mir persönlich wichtig, dass wir im Rahmen unserer Möglichkeiten Rücksicht nehmen und zusammenarbeiten, um diese Krise zu meistern.

Auch den Kindergärten in Schalkau und Bachfeld und unserer Schule bin ich zu Dank verpflichtet. Gerade jetzt wird deutlich, dass unsere Kinder und Jugendlichen diesen Anker und das Miteinander brauchen, um sich zu entwickeln und wohlfühlen zu können.

Für ihren Einsatz und ihr Engagement bedanke ich mich auch bei unserer Feuerwehr, unseren Vereinen, der Kirchengemeinde und allen Bürgerinnen und Bürgern, die ein Ehrenamt mit Herzblut begleiten.

Ganz besonders verneige ich mich vor allen Ärzten und Mitarbeitern im Gesundheitswesen, des Rettungsdienstes und der Pflege. Sie sind die Helden dieser Pandemie und verdienen auch darüber hinaus langfristig unsere Wertschätzung.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, mir ist bewusst, jeder von Ihnen stand dieses Jahr vor einer Reihe an Herausforderungen, die keiner ahnte. Danke, an jeden Einzelnen für Ihr Durchhaltevermögen. Jede Krise zeigt uns auch, wenn wir sie anpacken, was wir alles schaffen können.

Optimistisch blicke ich deshalb auf das kommende Jahr und wünsche allen eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch. Bleiben Sie gesund!

Ihre Ute Hopf
Bürgermeisterin



Jahresrückblick 2020

Dieses Jahr wird in Erinnerung bleiben und in die Geschichtsbücher eingehen. Viele Veranstaltungen fielen bedauerlicherweise aus. So manche Veranstaltung wurde etwas „leiser“ umgesetzt aber so kreativ gelöst, dass sie stattfinden konnte. Neue Ideen kamen mitunter so gut an, dass sie im kommenden Jahr wieder aufgegriffen werden. Die Zeugnisausgabe unserer Schulabgänger fand erstmals auf dem Ida-Platz im Freien statt, ebenso wie die Konfirmation, die im August nachgeholt wurde. Unsere Schulanfänger bekamen ihre Zuckertüten im Rahmen einer Feierstunde auf dem liebevoll hergerichteten Schulhof. Doch keine Kirmes fand statt, das gab es noch nie. In manchem Ortsteil ließ man es sich nicht nehmen, wenigstens bei einem Fackelumzug etwas Kirmestradeition aufleben zu lassen.

Corona machte vieles unmöglich, aber nicht alles!

Was war los?

Eingemeindung Bachfeld

Gleich am Neujahrstag gab es ein herzliches Willkommen. Bachfeld und Gundelswind wurden eingemeindet und sind nun offiziell Ortsteile der Stadt Schalkau. Gemeinsam mit Christine Propst wurde darauf und auf das neue Ortsschild vor Ort angestoßen.



Kulturbund Fasching

Den kulturellen Jahresauftakt gab der Kulturbundfasching im Februar. An fünf Tagen wurde unter dem Motto Rockabilly Rock 'n' Roll getanzt und gefeiert.



Schalkauer Medaillengewinner

Neben dem närrischen Treiben waren im Februar auch die Schalkauer Nachwuchswintersportler in aller Munde. Die 17-jährige Vanessa Schneider erkämpfte sich bei den dritten Olympischen Jugendspielen in Lausanne zusammen mit ihrer Doppelpartnerin Jessica Degenhardt die Goldmedaille im Rodel-Doppelsitzer.

Bei der Dt. Schülermeisterschaft im Skisprung in Berchtesgaden konnte sich Eric Stolz aus Truckendorf in den Jahrgängen 2005-2007 gegen alle Mitspringer durchsetzen und wurde Deutscher Schülermeister im Skisprung.



Schalkauer Vogelschießen

Das Vogelschießen im klassischen Sinn musste ebenfalls den Corona-Beschränkungen weichen. Doch ganz wurde es nicht aufgegeben. Die Schützen veranstalteten ein Böllerschießen auf dem Marktplatz und der Kulturbund zog mit Bollerwagen und Musik durch die Stadt und ersetzte die Standela. Am Sonntag fand abschließend ein Gottesdienst mit anschließendem Frühschoppen auf dem Ida-Platz statt.



Frauentag

Der Frauentag am 8. März wurde in Ehnes und Bachfeld gebührend gefeiert. Danach wurde es wegen der Corona-Beschränkungen, insbesondere bei den Veranstaltungen, ruhig rund um Schalkau, was nicht hieß, dass man untätig war.

Schwimmbaderöffnung

Durch zahlreiche Baumaßnahmen und Aufwertungsaktionen des Schalkauer Schwimmbades erstrahlt das 65 Jahre alte Juwel in neuem Glanz. Die Eröffnung wurde am 17.07. pünktlich zum Ferienbeginn gebührend gefeiert. Ein Segen für alle, die ihren Sommerurlaub zu Hause verbrachten. Das Schwimmbad war an Sonnentagen bestens besucht und hinterließ auch bei zahlreichen Gästen aus den Nachbargemeinden bleibenden Eindruck. Der Matschplatz ließ bei Klein und der Schalkauer Sandstrand bei Groß die Herzen höher schlagen. Publikumsmagnet war natürlich die neu angeschaffte Rutsche.

Auch die Schalkauer Schülerfirma brachte sich - trotz Ferien - fleißig ein. Sie übernahmen zu festen Zeiten den Kioskverkauf.



Sommerkino

Die Anlage unseres Schwimmbades bietet viel Platz, was in den aktuellen Zeiten ein Geschenk ist. Der Schwimmbadverein veranstaltete das erste Sommerkino. 200 Zuschauer gönnten sich den Filmgenuss unter freiem Himmel - Auftakt geglückt, Fortsetzung folgt. Ein Sommermärchen wurde wahr.



Babyempfang

Jedes Kind ist ein Schatz und das muss gefeiert werden. Der ursprünglich für das Frühjahr geplante Babyempfang aller im Jahr 2019 geborenen Kinder wurde Anfang September im Schalkauer Schwimmbad nachgeholt. Neben Kaffee und Kuchen gab es für jedes Baby erstmals einen Schalkauer Teddybären als Willkommensgeschenk. Doch bevor dieser kuschelbereit war, musste er von den Eltern selbst gestopft und vernäht werden - eben ein ganz individuelles Geschenk.



Bayrischer Tag

Am 12. September veranstaltete der Kulturbund den ersten bayrischen Tag auf dem Galgenberg. Typisch bayrische Speisen und das Aufspielen von Gschmouk on the Obstler besicherten allen Gästen einen zünftigen Nachmittag. Mit Auftritten der Kindergartenkinder, der Kulturbundmädels und der Tanzschule Monique Beyer war ein regelrechter Auftrittsmarathon geboten. Ein Ereignis, das fürs nächste Jahr schon vorgemerkt ist.



Weltkindertag

Am 20. September, dem Weltkindertag, fand auf dem Feuerwehrgelände ein Kinderfest statt. Höhepunkt war die Übergabe neuer Parka's an die Jugendfeuerwehr, die die Kinder und Jugendliche stolz entgegen nahmen.



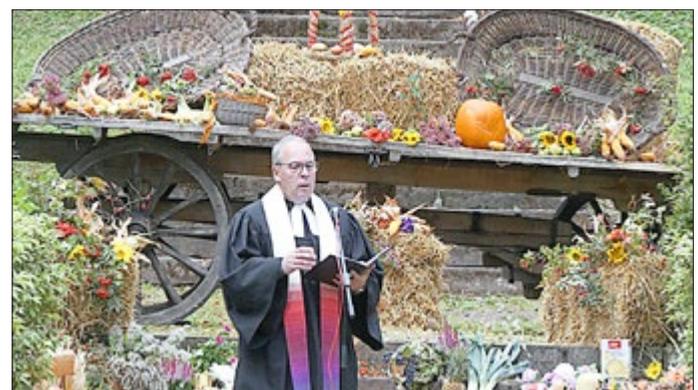
Tag des offenen Denkmals

Der diesjährige Tag des offenen Denkmals, am 13. September, fand zum größten Teil virtuell statt. Einige der Schalkauer Baudenkmäler wurden für diesen Zweck in einem Film vorgestellt. Schauplatz zweier wahrer Schmankerl war außerdem unsere Johanniskirche. Unter dem Motto „Hör mal im Denkmal“ lieferte das Berliner Kabarett „Vocal Recall“ einen Auftritt der Spitzenklasse. Am Tag darauf folgte ein Orgelkonzert. Bei bestem Wetter nutzten außerdem viele die Gelegenheit für einen Besuch und eine Führung auf der Schaumburg.



Erntedankfest

Der Ida-Platz bot uns dieses Jahr erstmals die ungewöhnliche aber idyllische Kulisse für das Erntedankfest. Nach dem Gottesdienst fand ein Markt mit allerlei Köstlichkeiten von Vereinen und Händlern aus der Region statt. Das gefiel so gut, dass der Erntedank vielleicht auch im nächsten Jahr wieder dort gefeiert wird.



Volkstrauertag

Die Kranzniederlegung am Volkstrauertag an den Denkmälern in Schalkau, Theuern, Truckendorf und Almerswind erfolgte wegen der Corona-Beschränkungen in aller Stille durch die Bürgermeisterin Ute Hopf und den ersten Beigeordneten Stefan Morgenroth.

Weihnachtszeit

Auf die traditionelle Seniorenweihnachtsfeier und auf unseren Weihnachtsmarkt, dessen Besuch bei vielen Schalkauern ein festes Ritual in der Vorweihnachtszeit ist, muss in diesem Jahr leider ganz verzichtet werden. Trotzdem soll es an weihnachtlicher Stimmung nicht fehlen. Die Stadt ist wie jedes Jahr weihnachtlich beleuchtet und ein prachtvoller Baum füllt den Marktplatz. Ein großes Dankeschön richtet sich an den Sponsor des Baumes Maik Stolz und an die Schalkauer Wirbelwinde für ihren gebastelten Baumschmuck.

Eine alte Redewendung sagt „Not macht erfinderisch.“ So viel sei verraten, auch hinsichtlich Weihnachten ist man in Schalkau kreativ unterwegs. Der Pfarrer und der Gemeindegemeinderat planen und arbeiten an einem Krippenspiel im Freien. Hoffen wir, dass dies gelingt und nichts dazwischen kommt.



Was haben wir geschafft?

Die Sanierung des Schwimmbades begleitete uns über viele Monate. Neben der Förderung im Rahmen des LEADER-Programms, des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft & Ländlicher Raum und der Stadt Schalkau, brachte sich der Schwimmbadverein ebenfalls sowohl finanziell als auch mit vielen Arbeitsstunden ein. Außerdem konnten Lottomittel für dieses Großprojekt gewonnen werden. Insgesamt belief sich die Investitionssumme auf 170.000 Euro.

Im Straßenbau wurden sowohl die Arbeiten an der Bahnhofstraße als auch in der Siedlung am Berg erfolgreich abgeschlossen.

In der Georgstraße wurde unterhalb des alten Hortgebäudes der komplette Gebäudekomplex abgerissen und das Gelände bereinigt. Wie schön wäre es, wenn auf diesem Grund durch Sanierung und Neubau in Zukunft weitere wertvolle und notwendige Nutzungsmöglichkeiten für die Schule entstehen. Zudem stehen noch der Abriss der Gebäude Berggässchen Nr. 5 und Nr. 7 sowie der Abriss der Kegelbahn am Schießhaus an. Beide Projekte werden zu 100 % über die Städtebauförderung finanziert.

Bereits begonnen haben die Baumaßnahmen am Spielplatz in Roth. Alte Spielgeräte wurden durch neue ersetzt. Die Fertigstellung, insbesondere die Kiesaufschüttung und die Platzierung eines weiteren Spielgerätes, erfolgt im neuen Jahr.

Was ist für das kommende Jahr geplant?

Die Sanierung des Schießhauses ist mit drei Bauabschnitten und einer Umsetzungsphase von zwei Jahren ein sehr umfangreiches Gebäudeprojekt. Los geht es in 2021 mit der Realisierung des ersten Bauabschnittes. Für diesen sind 327.000 Euro eingeplant. Die Finanzierung ergibt sich zu 70 % aus Fördermitteln der Städtebauförderung und einem Eigenanteil der Stadt von 30 %. Die Jahresanträge für die Bauabschnitte zwei und drei wurden bereits gestellt, die genauso wie der erste Bauabschnitt

finanziert werden. Die Fertigstellung der Sanierung ist für 2022 geplant. Mit dem Schießhaus investieren wir in ein Gebäude mit Tradition und Geschichte in die Zukunft, mit angedachten Nutzungsmöglichkeiten für mehrere Generationen.

Im Rahmen des LEADER-Programms wurden auch für das Jahr 2021 weitere Baumaßnahmen und Projekte an unserem Schwimmbad beantragt. Neben den Außenduschen sollen die Wasseraufbereitung und die elektrischen Anlagen erneuert werden. Außerdem ist die Anschaffung eines neuen Kassenautomaten mit Geldwechselfunktion und kombiniertem Drehkreuz in Planung.

Als Gemeinschaftsmaßnahme des Landkreises, der Wasserwerke und der Stadt Schalkau wird in den Bau der Straßen Alleeweg und Ehneser Weg in Almerswind investiert (Kanalbau, Straßenbau und Straßenbeleuchtung).

Die Umgestaltung weiterer Spielplätze steht ebenfalls auf dem Programm. Die Baumaßnahmen am Spielplatz in Roth, die bereits im Herbst 2020 begonnen haben, werden fertiggestellt. Außerdem wird auch der Almerswinder Spielplatz mit neuen Spielgeräten gestaltet. Für den Spielplatz in Theuern ist eine neue Schaukel geplant.

Für die Stützpunktfeuerwehr Schalkau wird eine Drehleiter angekauft, die zu gleichen Teilen von Landkreis, Land Thüringen und der Stadt Schalkau finanziert wird.

In Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro wird für die Ortsteile Bachfeld und Gundelswind, Theuern, Truckenthal, Mausendorf und Neundorf ein gemeindliches Entwicklungskonzept erarbeitet, um die Handlungsziele und Entwicklungsperspektiven der nächsten Jahre aufzuzeigen.

Der neue Heimatkalender ist da!

Auch für das Jahr 2021 gibt es wieder einen Kalender mit Bildern aus unserer Gegend. Dieser ist in zwei verschiedenen Formaten erhältlich. Er kostet **8,- €** pro Stück, zwei Stück gibt es für **15,- €**.

Sie können die Kalender im **Lottoshop**, in der **Buchhandlung am Markt**, in der **Touristinfo** und im **Rathaus** kaufen.



Öffentlicher Teil

Staatliche Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Schalkau

Georgstraße 11, 96528 Schalkau,
Tel. 036766/2890,
Fax: 036766/28933,
E-Mail: sekretariat@rsgoethe.de



Sehr geehrte Schulanfängereltern 2021/22!

Die **zentrale Schulanmeldung für die ersten Klassen aller unserer Schulteile**
(Schalkau, Rauenstein, Mengersgereuth-Hämmern)
für das Schuljahr 2021/22

findet am Freitag, 18.12.2020
in der Zeit **von 8.00-16.00 Uhr** an der
Staatlichen Gemeinschaftsschule
„Johann Wolfgang von Goethe“
Georgstraße 11, in Schalkau statt.

Bringen Sie bitte zu diesem Termin folgende Unterlagen mit:

- Geburtsurkunde bzw. Familienstammbuch
- Impfausweis
- bei getrennt lebenden Eltern Nachweis der elterlichen Sorge
- ggf. bei Verhinderung eines Sorgeberechtigten, die entsprechende Vollmacht

Vielen Dank!

Ihre Goetheschule



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schalkau

Herausgeber: Stadt Schalkau

Verantwortl. für den Inhalt: Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de, **Verantwortlich für**

Anzeigen: Herr David Galandt, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf,

Bezugsbedingungen und -möglichkeit: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Preis je Exemplar 2,50 Euro einschl. Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei in der Stadt Schalkau und ihren Stadtteilen Almerswind, Bachfeld, Ehnes, Emstadt, Görsdorf, Gundelswind, Katzberg, Mausendorf, Neundorf, Roth, Selsendorf, Theuern, Truckendorf und Truckenthal verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift: Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Tel. 036766/2910

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.